

# ERWEITERTE STADIONORDNUNG DES SC BOREA DRESDEN E.V.



Unser Stadion ist eine Sportstätte des sportlichen fairen Wettkampfes. Jeder Zuschauer hat sich diszipliniert im Stadion zu verhalten und diese Stadionordnung einzuhalten. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die umfriedeten Anlagen, die Gebäude und Versammlungsstätten des Stadions einschließlich der Gaststätte „Casa Borea“. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

## 1. Aufenthalt

(1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten bzw. Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Landeshauptstadt Dresden im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

(4) Eintrittskarten verlieren mit Verlassen des Stadions ihre Gültigkeit.

## 2. Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder den Berechtigungsschein unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Gegenständen



gem. § 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgebrachte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder die eine Kontroll- oder Überprüfungsmaßnahme nicht freiwillig dulden, sowie Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Stadions - ggf. mit Zwang - gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die durch den Veranstalter, die Landeshauptstadt Dresden oder bundesweit ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

(4) Werden in § 3 Abs. 3 genannte Personen im Stadion angetroffen, können sie - ggf. mit Zwang - aus dem Stadion entfernt werden.

### **3. Rechte und Pflichten des Veranstalters**

Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit obliegt zuvörderst dem Veranstalter. Sofern mit der Landeshauptstadt Dresden keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, hat er insbesondere folgende Rechte und Pflichten: - Berechtigungen zum Betreten des Stadions, einschließlich des Befahrens mit Kraftfahrzeugen, zu erteilen oder diese einzuschränken, - bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei Gefahren für Besucher das vorzeitige Verlassen des Stadions anzuordnen bzw. bei Beendigung der Veranstaltung das Verlassen für Personen, einschließlich von Kraftfahrzeugen, zeitweise zu untersagen, - Kontroll- und Ordnungsdienste einzusetzen und diesen Befugnisse zur Einhaltung dieser Ordnung zu übertragen, - Personen, von denen Störungen ausgehen oder zu erwarten sind, den Zutritt - auch mit gültiger Eintrittskarte - zu verwehren oder diese aus dem Stadion zu verweisen (§ 3 Abs. 3, 4), - Stadionverbote auszusprechen, - Anzeigen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu erstatten und hierfür erforderliche Strafanträge zu stellen.

### **4. Verhalten im Stadion**

(1) Innerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereiches hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



(2) Die Besucher haben den Anordnungen des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt -auch in anderen Blöcken- einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

(5) Bauliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.

## 5. Verbote

(1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitbringen folgender Gegenstände untersagt:

a) Waffen jeder Art, einschließlich Reiz- und Schreckschusswaffen, Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Würgehölzer,

b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, insbesondere Messer sowie andere spitze oder scharfe Gegenstände, die zu Stichoder Schnittverletzungen führen können,

c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,

d) Behältnisse, wie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material sind,

e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,

f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände,

g) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,

h) Fahnen, Transparente sowie Aufschriften mit politischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Äußerungen,

i) alkoholische Getränke aller Art,

j) Tiere.



- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin,
- a) das Stadion unter dem erkennbaren Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zu betreten,
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
  - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich Wunderkerzen und Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
  - f) ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden oder des Stadionnutzers Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
  - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten,
  - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
  - i) andere alkoholische Getränke außer Bier zu verkaufen, auszuschenken, zu verabreichen oder anderweitig mit ihnen zu handeln,
  - j) das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen ausgewiesenen Parkfläche zu parken.

(4) Die Vorschriften der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Sportstätte Jägerpark bleiben von dieser Stadionordnung unberührt.

## 6. Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der SC BOREA Dresden nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind dem SC BOREA Dresden unverzüglich zu melden.



7. Bundesweite Stadionverbote haben Gültigkeit.

Der Veranstalter  
Fußballverein SC Borea Dresden e.V.